

VATM • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Bundesnetzagentur  
- Beschlusskammer 2 -  
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

kk 27/12

BK2a

Durchwahl  
02 21 / 3 76 77-25

Datum  
21.12.2011

**Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH für Carrierfestverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung**

**BK2-11/004**

**hier: Stellungnahme des VATM zum Beschluss vom 27.10.2011**

Sehr geehrter Herr Kuhmeyer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schriftsatz vom 22.08.2011 hat die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend TD oder Antragstellerin) einen Entgeltantrag für Carrier-Festverbindungen und die zugehörige Express-Entstörung gestellt. Daraufhin erging am 27.10.2011 ein vorläufiger Beschluss, zu dessen Konsultation wir gerne wie folgt Stellung nehmen:

**I. Schwärzungen, rechtliches Gehör**

Es ist erneut auf die umfangreichen Schwärzungen in dem Antrag hinzuweisen. Auch der nun vorgelegte Konsultationsentwurf enthält Schwärzungen, die sich teilweise über acht Zeilen erstrecken. Insofern vermag die bloße Feststellung der Kammer, dass die Beteiligtenrechte nicht unzulässig verkürzt worden sind, nicht zu überzeugen.

Laut dem Konsultationsentwurf wurden zwischen der Kammer und der Antragstellerin mehrere Schreiben ausgetauscht, ohne dass diese den Beigeladenen in geeigneter Form be-

kanntgegeben wurden. Zudem haben die Beigeladenen erst aus dem Beschluss von einem durchgeführten Ortstermin bzgl. der Bereitstellungsprozesse erfahren und die dort gefundenen Ergebnisse wurden ebenfalls nicht veröffentlicht.

## **II. Fehlendes Standardangebot**

Vorab ist erneut und der Vollständigkeit halber darauf aufmerksam zu machen, dass eine Überprüfung und Festlegung eines Standardangebots in dem nach § 23 TKG vorgesehenen Verfahren und in der dort vorgesehenen Form bislang nicht stattgefunden hat. Die Kammer führt in dem Konsultationsentwurf dazu aus, dass durch die Veröffentlichung des Standardvertrages zur Überlassung von CFV im Extranet der Antragstellerin ein vollständiges Standardangebot vorliegt. Dabei wird aber nicht darauf eingegangen, dass das formelle Überprüfungsverfahren nach § 23 TKG weiterhin aussteht.

## **III. Erforderliche Einbeziehung Ethernet basierter Mietleitungen**

Im vorliegenden Konsultationsentwurf werden wiederum Ethernet-basierte Mietleitungen nicht berücksichtigt. Dieser Punkt wiegt hinsichtlich der Kostenberechnung außerordentlich schwer. Alleine die Produktion mittels Ethernet entspricht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, was die BK1 in dem Entwurf zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Vorleistungsmarkt für das Angebot von Mietleitungen im Abschluss-Segment (Markt Nr. 6 der Märkte-Empfehlung 2007) bereits berücksichtigt hat. Es muss daher zumindest eine deutlich kürzere Befristung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgen, da eine Genehmigung bis zum 31.10.2013 erst viel zu spät zur dringend gebotenen Entgeltabsenkung führen würde. Durch das momentane Entgeltniveau wird insbesondere die Erreichung der Breitbandziele durch Anbindung von LTE-Basisstationen erheblich gefährdet. Im Übrigen wird auf die enormen wirtschaftlichen Nachteile der Wettbewerber hingewiesen, wenn diese weiterhin überhöhte Entgelte zahlen müssen.

#### **IV. Unzureichender Preis-Kosten-Scheren Test**

Die von der Beschlusskammer vorgenommene Begrenzung der Preis-Kosten-Scheren (PKS) Prüfung ist zwar aus den genannten Praktikabilitätsgründen nachvollziehbar. Der Verweis darauf, dass eine Kostenorientierung der Entgelte ohnehin gegeben sei, rechtfertigt jedoch nicht, dass eine PKS lediglich im Hinblick auf SFV-Entgelte geprüft werden muss. Hier ist eine Ausweitung der heranzuziehenden Entgeltpositionen erforderlich, um die Missbräuchlichkeit der überprüften Entgelte auszuschließen.

#### **V. Kalkulatorischer Zinssatz**

Die Kammer hält in ihrem Konsultationsentwurf weiterhin an dem über alle Produkte gemittelten und gewichteten Kapitalzinssatz WACC fest. Insofern sei erneut auf das von Prof. Küpper und Prof. Friedl erstellte Gutachten sowie die hierzu erfolgten Ausführungen des VATM in dem Verfahren BK3c-11/003 hingewiesen.

#### **VI. Baukostenzuschüsse bei Sonderbauweisen**

Die Berücksichtigung von Baukostenzuschüssen für Sonderbauweisen führt zu einer erheblichen Entgelterhöhung. Dem Konsultationsentwurf kann allerdings nicht entnommen werden, warum nach derzeitigem Kenntnisstand der Kammer die geregelte Erhebung nicht zu beanstanden ist. Es ist völlig unklar, wie der derzeitige Kenntnisstand ist und worauf er beruht. Anhand des Entwurfes kann nicht nachvollzogen werden, ob eine eingehende Auseinandersetzung mit den Argumenten der Wettbewerber erfolgt ist und warum die Kammer zu diesem Ergebnis gekommen ist.

#### **VII. Eingereichte Kostenunterlagen**

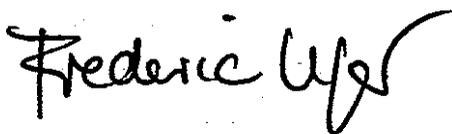
Die von der Beschlusskammer festgestellte Unvollständigkeit der Kostenunterlagen sollte zur Folge haben, dass die Entgelte lediglich einer kurzen Genehmigungsfrist unterliegen und

weitere Effizienzsteigerungen zeitnah in einem sich anschließenden Regulierungsverfahren berücksichtigt werden können. Die Befristung auf zwei Jahre kann sich bereits abzeichnenden Entwicklungen nicht gerecht werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der unzureichenden Kostenunterlagen ist hier eine deutlich kürzere Befristung angezeigt. Versäumnisse der Antragstellerin können keinesfalls in Form überhöhter Entgelte zu Lasten der nachfragenden Wettbewerbsunternehmen gehen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 19.10.2011.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer  
Leiter Recht & Regulierung

Im VATM sind rund 100 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zu Gunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 48,5 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 55.500 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.